

25. Ist die nach der Zahlungseinstellung geschehene Aushändigung von Geld oder Wertpapieren an die Reichsbank behufs Gutschrift des Wertes auf Girokonto nach § 23 (30 u. F.) Nr. 1 R.O. anfechtbar, wenn sie nur erfolgt ist, um das Girokonto des späteren Gemeinschuldners zu erhöhen und es dadurch zu ermöglichen, daß eine früher von ihm ausgestellte Zahlungsanweisung honoriert werden kann?

VI. Civilsenat. Urt. v. 22. Januar 1900 i. S. Reichsbankhauptstelle (Bekl.) w. Br. & Co. Konkursverm. (Rl.). Rep. VI. 345/99.

- I. Landgericht Bremen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Am 9. November 1898 ergab die Abrechnung zwischen den Mitgliedern der zu Bremen unter der Leitung der dortigen Reichsbankhauptstelle bestehenden Abrechnungsstelle, zu welcher die Firma Br. & Co., die Beklagte und noch 7 andere Bankiers gehörten, für die Firma Br. & Co. einen Debetfaldo von 127 003,04 *M.* Den Vertragsbestimmungen entsprechend ersuchte letztere mittels einer weißen Anweisung die Reichsbank, diesen Betrag zu Lasten ihres Girokontos dem Konto der Abrechnungsstelle gutzuschreiben. Nachdem die Abrechnungsverhandlung beendet war, der Vertreter der Reichsbankhauptstelle den Vertretern der übrigen Beteiligten die als richtig bescheinigten Abrechnungsblätter zurückgegeben, und diese sich entfernt hatten, erfuhr der betreffende Beamte der Beklagten, daß die Firma Br. & Co. nur ein nicht überweisbares Guthaben von 2742,78 *M.* auf ihrem Girokonto hatte. Der Vertreter der Beklagten, *H.*, begab sich darauf in das Kontor von Br. & Co., wo ihm der dort aufwesende Prokurist *Th.* erklärte, daß genügende Deckung zur Kompletierung des Girokontos nicht vorhanden sei, die Abrechnung daher zurückgehen müsse. *H.* ging fort, kam aber nach kurzer Zeit wieder, und nun fanden sich auch mehrere Vertreter von anderen Mitgliedern der Abrechnungsstelle ein. Man verlangte von *Th.*, daß er das vorhandene Geld und die Wertpapiere sofort an *H.* als Einschuß auf Girokonto abliefere. *Th.* handigte darauf das bare Geld, Checks und Wechsel im Gesamtbetrage von 73 838,84 *M.* an *H.* aus, nachdem dieser die Rückgabe der betreffenden Werte versprochen hatte, wenn die Abrechnung zurückgehe. Am Nachmittage desselben Tages beschloßen die Mitglieder der Abrechnungsstelle, abgesehen von Br. & Co., die Abrechnung bestehen zu lassen und den nicht gedeckten Teil des Debetfalbos dieser Firma durch Einzahlung von 51 000 *M.* zu decken. Die Einzahlung ist erfolgt. Der Betrag der von *Th.* an *H.* übergebenen Werte wurde dem Girokonto von Br. & Co. gutgeschrieben, und ebenso das Debetfaldo von 127 003,04 *M.* zu Lasten ihres Kontos für das Konto der Abrechnungsstelle.

Am 10. November 1898 abends 6<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr wurde der Konkurs über das Vermögen der genannten Firma eröffnet, und der Kläger zum Konkursverwalter ernannt. Dieser hielt die Übertragung der vorermähnten Werte den Konkursgläubigern gegenüber für unwirksam, weil die Firma bereits zu dieser Zeit ihre Zahlungen eingestellt

gehabt habe, und dies dem Vertreter der Beklagten bekannt gewesen sei. Er beantragte, da Beklagte die Checks und Wechsel inzwischen realisiert hatte, dieselbe zur Zahlung von 73 838,64 *M* nebst Zinsen zu verurteilen.

Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Sie bestritt die Behauptungen des Klägers und führte aus, daß der Anfechtungsanspruch gegen sie nur insoweit gerichtet werden könne, als sie bei der Abrechnung vom 9. November mit einer Forderung von 9482,80 *M* gegen die spätere Gemeinschuldnerin beteiligt gewesen sei, der Anspruch aber im übrigen nur gegen die anderen Mitglieder der Abrechnungsstelle geltend gemacht werden könne.

Die Beklagte wurde in erster Instanz nach dem Klagantrage verurteilt, ihre Berufung zurückgewiesen. Die Revision ist nicht für begründet erachtet worden.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß die Konkursgläubiger durch die Hingabe der Werte benachteiligt seien, da über das Guthaben, welches durch die Buchung ihres Äquivalentes auf Girokonto entstanden, bereits durch die vorher abgegebene weiße Anweisung zu Gunsten derjenigen Personen verfügt worden sei, die den aus der Abrechnung vom 9. November 1898 resultierenden Passivsaldo der Firma Br. & Co. zu fordern gehabt haben, eine Befriedigung der Konkursgläubiger aus der Forderung, die dieser Firma aus der Hingabe der Werte erwachsen, also nicht möglich gewesen sei. Da die Anweisung bereits vor der Weggabe der Werte erteilt worden, sei nicht sie das die Konkursgläubiger benachteiligende Rechtsgeschäft. Dies sei vielmehr die Hingabe der Werte gewesen, die die Honorierung der Anweisung erst ermöglicht habe.

Demgegenüber macht die Revisionsklägerin geltend, daß die Gemeinschuldnerin durch die Übergabe der Gelder und Wertpapiere ein erhöhtes Guthaben auf Girokonto erworben habe, welches den hergegebenen Werten völlig gleichgestanden habe, sodas durch die Hingabe derselben an die Beklagte die Konkursgläubiger nicht benachteiligt seien. Eine Benachteiligung sei nur dadurch eingetreten, daß die Gemeinschuldnerin über das später erworbene Giroguthaben durch die vorher erteilte Anweisung zu Gunsten derjenigen Personen verfügt gehabt habe, die den nach der Abrechnung vom 9. November

1898 ihr zur Last fallenden Passivsaldo zu fordern gehabt haben. Die Ausstellung der Anweisung allein sei allerdings noch nicht die Ursache der Benachteiligung, aber ebensowenig die Hergabe der Gelder oder die Buchung ihres Wertes auf dem Girokonto der Gemeinschuldnerin, sondern die Abschreibung des Debetalsdos von 127 003,04 *M* der erteilten Anweisung gemäß von dem Guthaben der Gemeinschuldnerin zu Gunsten des Kontos der Abrechnungsstelle und damit zu Gunsten der an dem Debetalsdo beteiligten Firmen. Diese Abschreibung sei durch das Girokonto der Beklagten in Ausführung des durch die Anweisung erteilten Auftrages erfolgt, sei also ein Rechtsgeschäft, welches die Gemeinschuldnerin nicht mit der Beklagten, sondern durch Vermittelung der von ihr beauftragten Beklagten mit denjenigen Personen abgeschlossen habe, zu deren Gunsten die Abschreibung erfolgt sei. Gegen diese sei deshalb der Anfechtungsanspruch zu richten, gegen die Beklagte also nur insoweit, als ihr ein Teil des Girokonto-Guthabens der Gemeinschuldnerin übertragen sei.

Diese Ausführungen sind nicht zutreffend.

Richtig ist allerdings, daß eine Benachteiligung der Konkursgläubiger nicht eingetreten, und die Hingabe des baren Geldes, der Checks und Wechsel zum Gesamtbetrage von 73 838,64 *M* an die Beklagte nicht anfechtbar sein würde, wenn diese die Werte nur zu dem Zwecke in Empfang genommen hätte, um den Betrag dem Girokonto der späteren Gemeinschuldnerin gutzuschreiben. Denn alsdann würde letztere eine dem Werte des Geldes und der Wertpapiere, welche sie aus ihrem Vermögen fortgegeben hat, gleichkommende Forderung an die Beklagte erlangt haben, aus welcher die Konkursgläubiger in gleicher Weise hätten befriedigt werden können, wie aus den an die Beklagte gelangten Gegenständen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichtes ist aber die Hingabe der Werte von dem Vertreter der Beklagten nicht verlangt und von dem Vertreter der Gemeinschuldnerin nicht geleistet, um letzterer ein Giroguthaben zu verschaffen, über das sie beliebig verfügen könne, sondern um die erforderlichen Mittel zur Honorierung der von der Gemeinschuldnerin vorher ausgestellten weißen Anweisung über 127 003,04 *M* zu beschaffen. Es sollte zugleich mit der Gutschrift der Werte die Belastung des Girokontos in gleicher Höhe erfolgen, die Forderung der Firma Br. & Co. an die Beklagte also sofort wieder zum Erlöschen

gebracht werden. Für die Konkursgläubiger entstand mithin gar nicht die Möglichkeit, Befriedigung aus einer Forderung der Gemeinschuldnerin an die Beklagte zu erlangen. Sie sind deshalb unzweifelhaft benachteiligt, da das am 9. November 1898 in dem Vermögen der Firma vorhandene Geld, sowie die Checks und Wechsel, bezw. deren Wert zur Konkursmasse geflossen sein würden, wenn die Sachen der Beklagten nicht ausgeantwortet worden wären.

Die Benachteiligung der Konkursgläubiger ist aber auch durch ein zwischen dem Vertreter der Beklagten und dem Prokuristen von Br. & Co. abgeschlossenes Rechtsgeschäft herbeigeführt worden. Die am Morgen des 9. November 1898 von Br. & Co. ausgestellte Anweisung über 127 003,04 *M* zu Lasten ihres Girokontos durfte die Beklagte nach Nr. 9 der Bestimmungen über den Giroverkehr und dem mit Br. & Co. abgeschlossenen Girovertrage nicht honorieren, da die Firma kein verfügbares Guthaben hatte. Um ein dem Betrage der Anweisung möglichst gleich großes Guthaben herzustellen, wurde von Th. die Hergabe der vorhandenen Mittel verlangt, und wurden die Werte von diesem herausgegeben, nachdem ihm H. die Zurückgabe derselben zugesichert hatte, wenn die Abrechnung zurückgehe. Nachdem sich sodann andere Mitglieder der Abrechnungsstelle und ein weiteres Bankhaus bereit erklärt hatten, die an dem Betrage der Anweisung noch fehlenden ca. 50 500 *M* bei der Reichsbank einzuzahlen, wurde der Betrag der von Th. der Beklagten gegebenen Werte auf dem Girokonto der Firma Br. & Co., zugleich aber der Debetsaldo zu Gunsten der Abrechnungsstelle gutgeschrieben. Durch die Gutschrift der Werte auf Girokonto hat die Beklagte die ihr ausgeantworteten Werte definitiv angenommen. Dadurch übernahm sie aber auch die Verpflichtung, das dem Prokuristen der Firma Br. & Co., welcher ihr die Papiere nur für diesen Fall überlassen hatte, abgegebene Versprechen zu erfüllen, nämlich das zur Vollziehung der Abrechnung Erforderliche auszuführen. Die Abschreibung des Debetaldos auf dem Konto von Br. & Co. ist also in Erfüllung der von ihr für die Überlassung der Werte eingegangenen Verpflichtung ausgeführt.

Bei diesem Zusammenhange zwischen der Hergabe der Werte seitens des Prokuristen Th. und der Verbuchung derselben auf dem Girokonto von Br. & Co. seitens der Beklagten einerseits und der

Abschreibung des Debetfalbos auf demselben Konto andererseits kann nicht, wie die Revisionsklägerin will, die Ausantwortung der Werte und deren Gutschrift von der auf Grund der Anweisung geschehenen Abschreibung des Debetfalbos getrennt, und allein in letzterer die Benachteiligung der Konkursgläubiger gefunden werden. Denn die Beklagte hat die Werte gerade zu dem Zwecke erhalten, um die Anweisung honorieren zu können, und durfte die Werte auch nur behalten, wenn sie dies that.

Der Umstand, daß der Betrag der der Beklagten gegebenen und von ihr angenommenen Werte schließlich den an dem Debetfalbo der Firma Br. & Co. beteiligten Firmen zu gute gekommen ist, falls nämlich Beklagte nicht selbst diesen Firmen haftete, schließt die Unsechtungsklage gegen sie nicht aus. Die Werte sind infolge eines Rechtsgeschäftes zwischen der Gemeinschuldnerin und ihr ihr Eigentum geworden, ohne daß sie eine Gegenleistung übernahm, welche unter den obwaltenden Umständen zur Befriedigung der Konkursgläubiger dienen konnte, da sie die Gegenstände nur erwarb, damit die Gemeinschuldnerin auf ihrem Girokonto ein buchmäßiges Guthaben erlangte, und sie, die Beklagte, das Ergebnis der Abrechnung ausführen konnte. Ob sie letzteres herbeiführen wollte, weil sie befürchtete, sonst den beteiligten Firmen für ihre Ansprüche an Br. & Co. auskommen zu müssen, und um sich Sicherheit zu verschaffen, oder ob sie die Sache nur erlebigen wollte, weil eine Unregelmäßigkeit eines ihrer Beamten vorgekommen war, oder ob sie noch andere Gründe zu ihrem Verhalten hatte, ist gleichgültig. Sie hat sich jedenfalls das Geld und die Papiere nicht übereignen lassen, damit Br. & Co. in die Lage versetzt würden, nach der Gutschrift des betreffenden Betrages auf dem Girokonto über das Guthaben beliebig zu verfügen, sondern damit es ihr möglich werde, die Honorierung der ihr vorher erteilten Anweisung durch eine sich an die Gutschrift unmittelbar anschließende Belastung des Kontos auszuführen. Sie ist also diejenige, welche das die Konkursgläubiger benachteiligende Geschäft mit der Firma Br. & Co. abgeschlossen und das aus dem Vermögen der Gemeinschuldnerin Wedegegebene erhalten hat.“ . . .